

ÖFFENTLICHE MEINUNG UND STRENGE DER RICHTER

VERGLEICH ZWISCHEN DEN VON DEN SCHWEIZERISCHEN RICHTERN AUSGESPROCHENEN STRAFEN UND DEN VON DER ÖFFENTLICHKEIT GEWÜNSCHTEN SANKTIONEN

**In
Kürze...**

290
*Strafrichter
sowie eine
repräsentative
Bevölkerungs-
gruppe haben
sich zu vier
fiktiven
Straffällen
geäussert, die
ihnen in Form
von simulierten
Urteilen
vorgelegt
wurden. So
liess sich
beobachten,
dass die
Bevölkerung im
Durchschnitt
deutlich
härtere Strafen
aussprach als
der
Richterstand.
Obwohl dieses
Resultat
zunächst
logisch scheint,
da es die
einschlägige
kriminologi-
sche Literatur
bestätigt, ist es
überraschen-
derweise einzig
auf*

Einführung

Allgemein lässt sich der Begriff der „öffentlichen Meinung“ definieren als die Summe aller individuellen Meinungen eines Zielpublikums zu einem bestimmten Thema. Nach dieser Definition drückt die öffentliche Meinung die Wahrnehmung eines Phänomens durch die Gesamtheit oder einen Teil der Gesellschaft aus. Um diese Wahrnehmung zu „messen“ wird in der Regel in einem repräsentativen Teil der zu untersuchenden Bevölkerung eine Meinungsumfrage durchgeführt. Die Repräsentativität der befragten Gruppe ist unabdingbar, will man in der Folge die erhaltenen Resultate auf die Gesamtbevölkerung übertragen.

Die vorliegende Studie, die mit der Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung entstanden ist, hat zum Ziel festzustellen, inwiefern und inwieweit die Strenge der von den Schweizer Richtern ausgefallenen Strafen mit der Vorstellung der Schweizer Bevölkerung übereinstimmt. Im folgenden befassen wir uns mit der sogenannten „Punitivität“, die auf zwei Ebenen betrachtet werden kann. Die erste, makrosoziologische Ebene befasst sich mit der „objektiven Punitivität“, d.h. mit der Strenge der von den Richtern den Verurteilten auferlegten Strafen. Die zweite, eher mikrosoziologische Ebene befasst sich mit der „subjektiven Punitivität“ als Charakteristikum der öffentlichen Meinung, d.h. mit der Haltung der Angehörigen einer Gesellschaft gegenüber Straftaten und Strafen, wie auch mit ihrem Wunsch nach härteren – oder mildereren – Strafen. Die zentrale Frage lautet daher, ob die subjektive Punitivität der objektiven

Punitivität entspricht oder, mit anderen Worten, ob die von den Richtern ausgefallenen Strafen den Erwartungen der Bevölkerung entsprechen.

Eine in der Schweiz durchgeführte Studie

Seit dem ersten Erscheinen der vorgenannten Fragestellung auf dem Gebiet der Kriminologie in den 70er Jahren sind mehrere methodologische Ansätze entwickelt worden, um den Unterschied zwischen objektiver und subjektiver Punitivität gewichten zu können. Zunächst beschränkte man sich darauf, das Publikum zu befragen, ob die von den Richtern ausgesprochenen Strafen zu streng, angemessen oder zu milde seien. Wie auch immer, hat sich diese Fragestellung als die sicherste Möglichkeit erwiesen, einen grossen Unterschied zwischen dem Publikum und den Richtern nachweisen zu können. Sämtliche Studien, in welchen eine solche Frage gestellt wurde, gelangten zum Schluss, dass die Richter laut der öffentlichen Meinung die Täter nicht hart genug bestrafen.

Eine subtilere Lösung besteht darin, einem repräsentativen Teil der Bevölkerung echte, reelle Fälle (bei welchen die tatsächlich vom Gericht verhängten Strafen bekannt sind) vorzulegen, die Befragten zu bitten, sich zum Strafmass zu äussern und schliesslich die Antworten des Publikums mit denjenigen der Richter zu vergleichen. Jene Methode hat jedoch den Nachteil, dass sie die Antworten einer repräsentativen Bevölkerungsgruppe mit der alleinigen Antwort eines Gerichts vergleicht.

die übermässige Gewichtung der straf-freudigsten Personen bei der Berechnung der durchschnittlichen Strafe zurückzuführen. Eine verfeinerte Analyse zeigt nämlich, dass sich eine Mehrheit der Bevölkerung mit mildereren Strafen als den von den Richtern ausgesprochenen abfinden könnte. Dieses vollkommen unerwartete und neue Resultat wird wohl nicht ohne Einfluss auf die zukünftigen Studien zur Übereinstimmung der von den Richtern ausgefallenen Strafen mit der öffentlichen Meinung sowie auf die Kriminalpolitik der Zukunft bleiben.

Die vorliegende Ausgabe von *Crimiscope* stellt die Fortsetzung von Nr. 11, Oktober 2000.

Ein dritter Ansatz besteht daher darin, dieselben Fälle (in Form von simulierten Urteilen) je einer Gruppe aus dem Publikum sowie einer Gruppe aus dem Richterstand vorzulegen. Wenngleich diese Methode schon deswegen unbestrittenermassen attraktiv ist, weil sie sämtliche mit der Schwere des Delikts, der Persönlichkeit des Täters und allfälligen Vortaten verbundenen Elemente kontrolliert, hat auch diese Methode einen Nachteil: es handelt sich dabei nur um eine Simulation. Denn letztlich ist nicht auszuschliessen, dass die Richter – oder eine beliebige andere Gruppe von Befragten – einem fiktiven, in einem Fragebogen enthaltenen Fall anders begegnen als einem tatsächlichen Fall. Wir haben dieses Risiko indessen auf uns genommen und die nachfolgende Studie durchgeführt.

METHODOLOGIE

Die im vorliegenden Fall gewählte Methode der simulierten Urteile bestand zunächst darin, einen von „echten“ Straffällen inspirierten Tathergang zu entwerfen, der sämtliche für die Strafzumessung notwendigen Informationen enthielt (genaue Beschreibung der Tathandlung und ihrer Umstände, Charakter von Täter und Opfer, allfällige Vortaten, etc.), jenen Fall hernach einer Stichprobe von Richtern sowie einer Stichprobe aus der Bevölkerung vorzulegen und, die strafrechtliche Verantwortlichkeit vorausgesetzt, die Befragten zu bitten, eine Strafe auszufällen. Weil sich alle Befragten zum selben Fall äussern mussten, konnten die Unterschiede in der Strenge der Strafen nur mehr auf die persönlichen Unterschiede zwischen den Befragten zurückzuführen sein.

In unserer Studie wurden vier Straffälle an insgesamt 654 Richtern sowie an einer repräsentativen Gruppe von 606 in der Schweiz wohnhaften Personen gerichtet. Bei den vier Straffällen handelte es sich um denjenigen eines rückfälligen Fahrzuglenkers, der mit einer Geschwindigkeit von 232 km/h ein Autobahnteilstück befuhr, auf welchem die Geschwindigkeit auf 120 km/h limitiert war (Fall A), um denjenigen eines Serieeinbrechers (Fall B), denjenigen eines Vergewaltigers (Fall C) sowie denjenigen eines Bankiers, der einen Betrag von mehr als einer Million Franken veruntreut hatte (Fall D). Diese vier Fälle wurden auf Grund der hohen Wahrscheinlichkeit einer auszufällenden Freiheitsstrafe ausgewählt. Sinnvollerweise können nämlich nur gleichartige Strafen miteinander verglichen werden; es wäre der vorliegenden Studie nicht möglich gewesen zu beurteilen, ob ein Freiheitsentzug von wenigen Tagen in den Augen des Richters und/oder des Verurteilten als strenger oder milder empfunden wird als eine Busse von mehreren tausend Franken.

Die Erhebung unter den Richtern geschah während des Monats Mai 2000 mittels eines schriftlichen Fragebogens. 290 gehörig ausgefüllte Fragebogen sind uns zurückgesandt worden, was einer Beteiligung von 44 % entspricht.

Die Erhebung innerhalb der Bevölkerung wurde zwischen dem 16. und dem 18. Oktober 2000 vom Sitz des in Lausanne ansässigen Meinungsforschungsinstituts M.I.S. Trend S.A. aus telephonisch durchgeführt, dies mit Hilfe eines computerunterstützten Verfahrens (CATI). Neben dem gesamten Inhalt des an die Richter versandten Fragebogens wurde auch eine Vielzahl sozio-demographischer Fragen behandelt sowie die allgemeine Meinung der Befragten zur Strafzumessung in der Schweiz erfasst. Die Beteiligung belief sich hier auf 72%.

DIE BEFRAGTEN GRUPPEN

Von den 290 antwortenden Richtern kamen 219 aus der Deutschschweiz (75.5%), 64 aus der Romandie (22.1%) und 7 aus dem Tessin (2.4%). Weil die Zahl der Tessiner Richter für eine spezifische Analyse nicht ausreichte, ordneten wir die Tessiner Richter für die Analyse regionaler Unterschiede der Romandie zu. In diesen Fällen spricht die Studie von der „Lateinischen Schweiz“.

Die Zahl antwortender Richterinnen belief sich auf 68 (d.h. 23.4% der Antwortenden) gegenüber 215 Richtern (74.1%); auf 7 Fragebogen fehlte die Angabe des Geschlechts. Das Alter der Teilnehmer bewegte sich zwischen 31 und 70 Jahren, bei einem Durchschnitt von ca. 50 Jahren. Während sich das Durchschnittsalter der Deutschschweizer Richterinnen und Richter nicht wesentlich von demjenigen der Westschweizer und Tessiner Richterinnen und Richter unterschied, lag das Durchschnittsalter der Männer (ca. 51 Jahre) bedeutend höher als dasjenige der Frauen (48-1/2 Jahre).

Im Rahmen der Befragung der Bevölkerung wurden 287 Interviews in der Deutschschweiz und 319 Interviews in der Romandie durchgeführt. Innerhalb beider dieser Teilgruppen wurden die Anteile von Geschlecht und Alter exakt respektiert. Auf diese Weise konnten letztlich 295 Männer und 311 Frauen befragt werden. Von diesen 606 Befragten wohnten 293 (48.3%) in Städten mit mehr als 100'000 Einwohnern, 197 (32.5%) in Agglomerationen mit 3'000 bis 100'000 Einwohnern und 116 (19.1%) in Agglomerationen mit geringerer Einwohnerzahl. 503 der Befragten (83.0%) besaßen die Schweizer Staatsangehörigkeit (wovon 25 eine doppelte Staatsangehörigkeit), und 103 Befragte (17.0%) waren ausländische Staatsangehörige mit Aufenthalt in der Schweiz. 47% der Befragten gaben an, in einfachen bis mittleren Verhältnissen zu leben, während sich 49% über dem Durchschnitt ansiedelten oder gar als reich bezeichneten (4% der Teilnehmenden verweigerten die Antwort auf diese Frage). Was schliesslich die politische Ausrichtung betrifft, bekannten sich 116 Personen (19.1%) zur politischen Rechten; 85 Personen (14.0%) bekannten sich zur Mitte und 172 Personen (28.4%) zur Linken. 218 der Befragten (36.0%) gaben an, keine

politische Meinung zu haben und 15 Teilnehmer (2.5%) verweigerten die Antwort auf diese Frage.

DIE HYPOTHESEN

Mit dem vorstehend beschriebenen methodologischen Ansatz war es möglich, sowohl die objektive Punitivität (Richter) als auch die subjektive Punitivität (öffentliche Meinung) zu gewichten, um damit die nachfolgenden Hypothesen zu prüfen:

1. Objektive und subjektive Punitivität variieren in Abhängigkeit vom Geschlecht der Befragten.
2. Objektive und subjektive Punitivität variieren in Abhängigkeit vom Alter der Befragten.

3. Objektive und subjektive Punitivität variieren in Abhängigkeit von der Landesregion.
4. Die subjektive Punitivität ist höher als die objektive Punitivität.

DIE ERGEBNISSE

Die Tabelle 1 stellt die von den *Richtern* in den vier Fällen durchschnittlich ausgefallten Strafen dar. Vereinzelt Richter haben sich dabei für den bedingten Strafvollzug entschieden oder dem Täter eine Busse auferlegt, dem Opfer eine Genugtuung zugesprochen (Fall C), die Einziehung des Fahrzeugs (Fall A) oder des Deliktsbetrags (Fall D), die Verwahrung des Täters (Fall B), den Führerausweisentzug (Fall A), etc. verfügt.

Tabelle 1: Durchschnittliche Strafen (in Monaten), ausgefällt von der untersuchten Gruppe von Schweizer Richtern.

	Durchschnittliche Strafe (in Monaten)	Nach Geschlecht		Nach Sprachregion	
		Männer	Frauen	Deutschschweiz	Lateinische Schweiz
Fall A (Fahrzeuglenker)	6.1	6.1	6.5	6.2	5.5
Fall B (Einbrecher)	11.4	12.0	10.2	12.0*	9.7*
Fall C (Vergewaltiger)	45.2	44.9	46.4	45.1	45.6
Fall D (Bankier)	26.8	27.2	25.6	26.2	28.7

* Die Differenz ist signifikant bei $p \leq .05$

Die vorstehende Tabelle zeigt auf, dass trotz der nicht zu vernachlässigenden Unterschiede bei der Strafzumessung zwischen den einzelnen Richtern eine gewisse Uniformität besteht, die sich einerseits in den durchschnittlichen, von Richterinnen resp. ihren männlichen Kollegen, andererseits von

Deutschschweizer resp. Westschweizer und Tessiner Richtern ausgefallten Strafen äussert.

Die Tabelle 2 stellt die Situation aus der Sicht der subjektiven Punitivität dar, d.h. in Funktion der von der befragten *Bevölkerungsgruppe* in denselben Fällen ausgesprochenen Strafen.

Tabelle 2: Durchschnittliche Strafen (in Monaten), ausgefällt von der untersuchten Gruppe aus der Schweizer Bevölkerung.

	Durchschnittliche Strafe (in Monaten)	Nach Geschlecht		Nach Sprachregion	
		Männer	Frauen	Deutschschweiz	Westschweiz
Fall A (Fahrzeuglenker)	11.9	10.2	13.4	10.6**	18.2**
Fall B (Einbrecher)	13.6	13.0	14.2	12.4**	19.4**
Fall C (Vergewaltiger)	59.3	60.2	58.5	56.4*	72.8*
Fall D (Bankier)	20.5	18.2	22.6	18.8*	28.4*

* Die Differenz ist signifikant bei $p \leq .05$

** Die Differenz ist signifikant bei $p \leq .01$

Die vorstehende Tabelle zeigt ein überraschendes Resultat. Obgleich die öffentliche Meinung allgemein strenger ist als die Richter, zeigte die untersuchte Bevölkerungsgruppe eine überraschende Toleranz gegenüber dem Bankier, der immerhin mehr als eine Million Franken zu seinem eigenen Nutzen veruntreut hatte (Fall D).

Punitivität nach Geschlecht

In allen vier untersuchten Straffällen beeinflusste das Geschlecht der Befragten weder bei den *Richtern* noch in der *Bevölkerung* die Strafzumessung in wesentlicher Weise. Diese Feststellung verwirft unsere erste Hypothese.

Punitivität nach Alter

Während bei den *Richtern* das Alter keinen wesentlichen Einfluss auf die den vier Tätern auferlegten Strafen hatte, zeigte sich bei der *Bevölkerung* ein leicht anderes Resultat: Obwohl sich auch hier die subjektive Punitivität in den Fällen B (Einbrecher) und D (Bankier) in Funktion des Alters der Befragten nicht wesentlich änderte, wurde die Geschwindigkeitsüberschreitung von den älteren Befragten strenger geahndet ($r = .15$, $p \leq .01$), während der Vergewaltiger von den jüngeren Befragten strenger bestraft wurde ($r = -.14$, $p \leq .01$).

Punitivität nach Sprachregion

Was die von den *Richtern* verhängten Strafen betrifft, zeigt sich abermals eine grosse Homogenität zwischen den Sprachregionen: Mit Ausnahme des Serieeinbrechers (Fall B), dem die Deutschschweizer Richter bedeutend längere Strafen

auflegten als die Westschweizer und Tessiner Richter, konnte zwischen der Deutschschweiz und der Lateinischen Schweiz keine statistisch bedeutende Abweichung festgestellt werden.

Anders verhält es sich in der *Bevölkerung*, wo sich die Romands als bedeutend straffreudiger erwiesen als die Deutschschweizer. Diese Feststellung, welche die landläufigen Vorurteile über die „kleinkarierten“ Deutschschweizer bzw. die „lockeren“ Romands bis zu einem gewissen Grad Lügen straft, ist für die Kriminologen nicht überraschend, handelt es sich dabei doch um eine seit jeher aus nationalen Untersuchungen bekannte Konstante.

Subjektive vs. objektive Punitivität

Bei einer Studie über die Punitivität in Strafsachen ist von Interesse, die Punitivität der Personen, die tatsächlich Recht sprechen, mit derjenigen der Rechtsunterworfenen zu vergleichen. Vergleicht man die durchschnittliche Dauer der von den Richtern sowie der von der Bevölkerung ausgefallten Strafen, so führt unsere Studie zur Feststellung, dass die Bevölkerung – mit Ausnahme des Veruntreuungsfalls (Fall D), wo sich das Publikum bedeutend milder als die Richter zeigte – deutlich straffreudiger ist als der Richterstand. Offenbar beurteilt die Bevölkerung die Wirtschaftskriminalität als weniger schwerwiegend als dies die Richter und das schweizerische Strafrecht tun. Im Übrigen stellt die höhere Punitivität der Bevölkerung jedoch keine Überraschung dar und entspricht dem aktuellen Stand der kriminologischen Forschung.

Wenngleich sich das Publikum in den Fällen A, B und C als straffreudiger als der Richterstand erwiesen hat, darf nicht vernachlässigt werden, dass die vorliegende Studie die durchschnittliche Dauer der ausgefallenen Strafen verglichen hat, und dass dieser Durchschnitt von Extremstrafen – besonders von Strafen von sehr langer Dauer – wesentlich

beeinflusst wird. In diesem Zusammenhang zeigt die Tabelle 3 auf, dass in allen vier untersuchten Straffällen eine Mehrheit der befragten Bevölkerungsgruppe niedrigere Strafen als die durchschnittlich von den Richtern ausgesprochenen Strafen verhängt hat.

Tabelle 3: *Strafzumessung durch die Bevölkerung in Funktion der von den Richtern durchschnittlich verhängten Strafen.*

	Anteil der Bevölkerung, der eine mildere Strafe als die Richter verhängen würde	Anteil der Bevölkerung, der eine härtere Strafe als die Richter verhängen würde
Fall A (Fahrzeuglenker)	66.8%	33.2%
Fall B (Einbrecher)	59.4%	40.6%
Fall C (Vergewaltiger)	50.6%	49.4%
Fall D (Bankier)	78.8%	21.2%

Mit anderen Worten lässt sich sagen, dass die Mehrheit der öffentlichen Meinung mit den von den Richtern ausgesprochenen Strafen zufrieden ist, ja sich sogar mit mildereren Strafen als den heute ausgesprochenen abfinden könnte. Dieses völlig unerwartete Ergebnis ist vielleicht das interessanteste Resultat der vorliegenden Studie. Namentlich die Literatur gelangt immer zum Schluss – den auch wir vertreten, sofern sich die Betrachtung auf die durchschnittliche Strafdauer beschränkt – dass die subjektive Punitivität grösser ist als die objektive Punitivität. Demgegenüber erlaubt die vorstehende, weiterführende Betrachtung den Schluss, dass sich die Fallstellung wohl weniger einfach präsentiert, als die bisherigen Analysen zum Ausdruck brachten.

Wir haben uns daher darauf konzentriert, jene Minderheit der besonders straffreudigen Personen zu beschreiben und ihre Unterschiede zu den übrigen Befragten zu ermitteln. So ermöglichte uns eine multiple Korrespondenzanalyse (basierend auf dem HOMALS-Verfahren), gewisse Diskriminanzvariablen zu beleuchten. Zusammengefasst lässt sich beobachten, dass die besonders straffreudigen Personen typischerweise in grossen Städten wohnen, eher bescheidenen Haushalten entstammen, sich selber innerhalb des politischen Spektrums nicht eindeutig zuordnen können, sich ausserstande sehen zu beantworten, ob die Justiz im allgemeinen zu

streng oder zu milde sei, und über ein wenig entwickeltes Bildungsniveau verfügen.

Ausgehend von der Feststellung, dass die letzten drei vorgenannten Variablen – im Kleinen wie im Grossen – eine gewisse Unkenntnis des Systems der Strafjustiz implizieren, gelangen wir zur Hypothese, dass der Grad der Kenntnis des Justizapparates eine Grundvoraussetzung für dessen Akzeptanz darstellt. Um zu verhindern, dass sich die Kluft zwischen Rechtsprechung und Rechtsunterworfenen vergrössert, ja um die heute existierende Kluft zwischen der Strafjustiz und gewissen Bürgern zu beseitigen, ist eine gezielte Informationspolitik von Seiten der Gerichte gefordert, die sich sinnvollerweise auf diejenigen Kommunikationswege zu konzentrieren hat, die den in einfachen Verhältnissen lebenden Städtern mit tendenziell tiefer Bildung zugänglich sind.

Möchten Sie mehr wissen?

Für ausführlichere Informationen sowie eine themenbezogene Bibliographie zur Beziehung zwischen öffentlicher Meinung und Strenge der Richter kann der vollständige Forschungsbericht an der folgenden Internet-Adresse heruntergeladen werden:

<http://www.unil.ch/penal/qui/kuhn/FNRS.html>

BEDEUTUNG DER VORGESTELLTEN RESULTATE

Man denkt oft, dass man mit Zahlen beliebige Aussagen machen kann. Dies ist insofern nicht exakt, als jede seriöse statistische Untersuchung stets von einem Validierungstest begleitet wird. Daher ist es falsch, von Anfang an von einer Verschiedenheit zweier Gruppen auszugehen, wenn die Durchschnittswerte zweier Bevölkerungen errechnet werden, und einer dieser Mittelwerte grösser oder kleiner als der andere ist.

Bevor ein solcher Schluss gezogen werden kann stellt sich die Frage, ob die beobachtete Differenz überhaupt statistisch signifikant sei. Zu diesem Zweck ist eine Reihe statistischer Tests durchzuführen, um damit den in die beobachtete Tendenz eingeführten Fehleranteil zu bestimmen. In den Humanwissenschaften wird bei einer Fehlerwahrscheinlichkeit von weniger als 5% die beobachtete Tendenz in der Regel als statistisch signifikant erachtet.

Bei der zuvor beschriebenen Hypothese des Vergleichs zweier Durchschnittswerte (die ebenfalls einem grossen Teil der im vorliegenden Text vorgestellten Analysen zugrunde liegt) berücksichtigt der Test den Durchschnittswert, die Standardabweichung (d.h. die Streuung der Werte um einen Mittelwert) sowie die Anzahl Individuen, aus denen sich beide Gruppen zusammensetzen.

So wird der Ausdruck „signifikant“ ausschliesslich für Tendenzen verwendet, für die der Test eine Fehlerwahrscheinlichkeit von weniger als 5% ($p < .05$) ermittelt.

DIE MULTIPLE KORRESPONDENZANALYSE

Die multiple Korrespondenzanalyse ermöglicht, Individuen mit ähnlichem Profil nach Massgabe der für ihre Beschreibung massgeblichen Kriterien zu gruppieren. Individuen werden dabei als ähnlich bezeichnet, sofern sie global dieselben Modalitäten für die in der Untersuchung berücksichtigten Variablen ausgewählt haben. Darüber hinaus erlaubt diese Technik, die zwischen den Modalitäten jener verschiedenen Variablen vorhandenen Beziehungen auszuleuchten.

Die multiple Korrespondenzanalyse wurde auch unter anderen Bezeichnungen wie Homogeneity Analysis (HOMALS-Verfahren) oder Dual Scaling entwickelt.

Verfasser dieser Nummer:

***André Kuhn, Patrice Villettaz, Aline Jayet
& Florian Willi***

Redaktion: Prof. P. Margot und Prof. M. Killias, IPSC, UNIL, 1015 Lausanne

Bitte senden Sie Ihre Bemerkungen und Mitteilungen an:

Sekretariat *Crimiscope*
UNIL - Institut de police scientifique et de criminologie
CH-1015 LAUSANNE

☎ (021) 692 46 44
Fax (021) 692 46 05
Int. (+ 41 21) 692 46 44